

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Werksausschuss/ZBG	Erster Beig. Dr. Andriske	21.11.2005	
Rat	Ratsherr Zeller	15.12.2005	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Neufassung der Betriebssatzung**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Im Rahmen des Artikelgesetzes über das neue kommunale Finanzmanagement vom 16.11.2004 wurde auch die Eigenbetriebsverordnung neu gefasst. Aufgrund der Übergangsregelungen zu diesem Artikelgesetz besteht die Möglichkeit, die neue Eigenbetriebsverordnung ab 2005 oder erst ab 2006 anzuwenden.

Da der Text der neuen Eigenbetriebsverordnung erst Ende Dezember 2004 vorlag, kam eine Anwendung in 2005 nicht mehr in Betracht.

Ziel der neuen Eigenbetriebsverordnung ist neben einer redaktionellen Anpassung an geänderte Vorschriften und Rahmenbedingungen insbesondere eine Modernisierung und davon ausgehend eine Attraktivitätssteigerung der Betriebsform des Eigenbetriebes durch eine klarere Ausrichtung auf unternehmerische Bedürfnisse und in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden handelsrechtlichen Anforderungen. Dazu wurden die innere Verfassung des Eigenbetriebes und die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Betriebsleitung klarer als bisher geregelt.

Beigefügt ist eine synoptische Darstellung der neuen und alten Eigenbetriebsverordnung (Anlage 1 – Auszug aus der Landtagsdrucksache).

Gegenüber der bisherigen Eigenbetriebsverordnung sind insbesondere folgende Änderungen von Bedeutung:

- Werksausschuss und Werkleitung heißen künftig Betriebsausschuss und Betriebsleitung.
- Die Betriebsleitung hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Ferner wurde festgelegt, dass die Betriebsleitung für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes haftet. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da die bisherige Werkleitung ebenfalls für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- Der Betriebsausschuss soll ausschließlich auf die Belange des Eigenbetriebs ausgerichtet sein. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden. Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gelten die Haftungsregelungen für die Werkleitung entsprechend. Auch hier handelt es sich um eine Klarstellung, denn die Mitglieder des Werksausschusses haften bereits jetzt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Betriebsausschuss ist über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend von dem Bürgermeister zu unterrichten. Der Betriebsleitung obliegt dagegen eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten.
- Bisher wurde die Betriebsleitung durch den Rat der Stadt Gladbeck entlastet. Die neue Eigenbetriebsverordnung sieht vor, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung entscheidet (§ 5 Abs. 5). Der Rat wird künftig über die Entlastung des Betriebsausschusses entscheiden (§ 4 c).
- Es wurde auch verdeutlicht, dass der Rat nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Abberufung der Betriebsleitung zuständig ist.
- Dem § 6 (rechtliche Stellung des Bürgermeisters) wurde ein neuer Absatz 3 hinzugefügt. Die Regelung dient der Klarstellung, dass Weisungsmöglichkeiten des Bürgermeisters bezüglich der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gelten, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- § 10 Abs. 1 wird um Regelungen des Risikomanagements ergänzt; hierdurch soll den Anforderungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) entsprochen werden.
- Die in § 10 Abs. 6 enthaltene Regelung über den Umgang mit einem etwaigen Jahresverlust wurde insofern geändert, als dass ein Verlustausgleich primär durch eigene Mittel des Eigenbetriebes (Erträge oder Rücklagen) im Rahmen der notwendigen Eigenkapitalausstattung vorgesehen ist; letztlich ist nur im Misserfolgsfall nach fünf Jahren zwingend ein Verlustausgleich durch die Gemeinde vorgeschrieben.
- Die Stellenübersicht als Bestandteil des Wirtschaftsplans (§ 17) ist künftig um Angaben zu Stellenbewertung und Eingruppierung des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin zu ergänzen.
- Neben einer mittelfristigen Finanzplanung ist nunmehr auch eine mittelfristige Ergebnisplanung vorgeschrieben.
- § 20 der neuen Eigenbetriebsverordnung sieht vor, dass die Betriebsleitung dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet. Neu an dieser Vorschrift ist die 1-Monats-Regelung. Die Betriebsatzung lässt jedoch auch eine andere Frist zu. Neben abrechnungstechnischen und organisatorischen Problemen einer solch kur-

zen Frist spricht allein die Tatsache, dass nicht in jedem Monat nach Beendigung eines Quartals eine Betriebsausschusssitzung stattfindet, für eine Verlängerung der Frist auf 3 Monate. Dies entspricht der bisher geltenden Praxis (s. u.).

- Die bisher im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Erfolgsübersicht, d. h. Verteilung verschiedener Aufwendungen und Erträge auf die verschiedenen Sparten des ZBG, entfällt künftig. Stattdessen ist für jede Sparte eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist.
- Die Vorschriften zum Anhang und Anlagespiegel wurden ebenfalls neu gefasst: die bisherigen Formblattmuster entfallen. Ferner wird Absatz 2 des § 24 im Interesse der Klarheit und Praktikabilität um die Nr. 1 – 6 der bislang im § 25 Abs. 2 zum Lagebericht enthaltenen Anforderungen ergänzt. Die Vorschrift des § 25 (Lagebericht) wird entsprechend geändert; ferner waren einige bisherige Regelungen überflüssig, weil sie bereits zu den allgemeinen Anforderungen nach dem HGB gehören.

Aufgrund der neuen Eigenbetriebsverordnung ist auch eine Änderung der Betriebssatzung notwendig (Darstellung der Änderungen in Anlage 2), Neuentwurf siehe Anlage 3. Der Entwurf enthält folgende Änderungen:

1. Der Werksausschuss wurde in Betriebsausschuss und die Werkleitung in Betriebsleitung umbenannt.
2. Zusätzliche Formulierungen im § 1 Abs. 2 und § 2 sollen die dem ZBG übertragenen Aufgaben und die Zuständigkeiten der Betriebsleitung besser bezeichnen.
3. Unterschriftsklarstellung wie bereits praktiziert (§ 2)
4. § 5 Abs. 3 wurde um Satz 3 ergänzt (dient lediglich der Klarstellung).
5. § 9 „Zwischenberichte“ wurde eingefügt. Die Einfügung ist notwendig, weil eine von der Eigenbetriebsverordnung abweichende Frist für die Vorlage der Zwischenberichte gelten soll.
6. Verdeutlichung bestehender Regelungen zur Personalvertretung und Frauenförderung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die als Anlage 3 beigefügte Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck

Der Bürgermeister

---

( Roland )

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: